

Stadt Ochsenfurt



Bebauungsplan MD „Zeubelried III - Eichenweg“ im Ortsteil Zeubelried

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Ochsenfurt plant im Ortsteil Zeubelried die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO und hat in ihrer Sitzung am 03.12.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Zeubelried III - Eichenweg" gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch ortsüblichen Aushang am 29.01.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Zeubelried und schließt an bestehende Wohnbauflächen an. Im Norden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) an. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Eichenweg. Das Plangebiet wird als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO ausgewiesen und umfasst eine Fläche von ca. 0,58 ha (davon ca. 0,47 ha bebaubare Fläche).

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiter ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maß auszugleichen ist und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Die Unterlagen sollen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts (saP) nach § 44 BNatSchG dienen. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlich, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

Die Unterlagen umfassen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in einer textlichen Ausarbeitung, jedoch ohne die Aufbereitung von Formblättern für die einzelnen betroffenen Arten. Hierfür sind nach derzeitiger Einschätzung keine eigenen Erhebungen notwendig, sondern eine Auswertung der vorhandenen Daten, insbesondere der bereits vorliegenden Artenschutzkartierung und der vorhandenen Verbreitungsatlant, ist ausreichend.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung (aktuelle Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz)
- Amtliche Biotopkartierung
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Würzburg
- eigene Geländebegehungen
- Kartierungen durch Dipl.-Biologen
- Bundesnaturschutzgesetz
- Bundesartenschutzverordnung
- Geologische Karte und Bodenschätzungskarte

3. Methodisches Vorgehen

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt einer Vorprüfung können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung zum Bebauungsplan) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung erfolgt nach den Kriterien gemäß den Hinweisen der Obersten Baubehörde:

1. die Art ist im Groß-Naturraum entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor
 2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Bayern
 3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt)
 4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten bzw. geringe Wirkungsintensität).
- Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine „verbotstatbeständige Betroffenheit der jeweiligen Arten bzw. Artengruppe entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ gemeint.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

4. Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Zeubelried und schließt an bestehende Wohnbauflächen an. Der Geltungsbereich ist durch intensive Acker- und Grünlandnutzung geprägt. Im Norden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) an. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Eichenweg. Das Plangebiet erstreckt sich von ca. 246 m ü. NN im Südwesten bis zu ca. 258 m ü. NN im Nordosten. Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen und umfasst eine Fläche von ca. 0,58 ha. Im Plangebiet befinden sich keine Biotope der amtlichen Biotopkartierung.



Topografische Karte mit Lage des Plangebietes
(Darstellung ohne Maßstab; Quelle: Bayernatlas)

5. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und europäischer FFH-Richtlinie streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt.

- Bodenumlagerung und Verdichtung

Baubedingt sind z.T. gravierende Eingriffe in den Boden notwendig. Insbesondere durch die schweren Baufahrzeuge (Materialtransport, Erdarbeiten) kommt es zu Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung oder Umlagerung.

- Baubedingte stoffliche Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen der Baufahrzeuge (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) sowie die baubedingten Staubemissionen zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ bestehen durch den Verlust von Lebensraumflächen (Acker- und Grünlandflächen).

- Versiegelung

Durch die Vorhaben werden anlagebedingt Grundflächen versiegelt. Die Intensität der Versiegelung ist verschieden. Neben vollständiger Versiegelung im Bereich der Gebäude treten in der Regel auch Teilversiegelungen z.B. durch geschotterte Wege auf. Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen.

6. Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben:

- bestehende Flächenversiegelung durch Erschließungswege
- bestehende Nutzungsintensitäten (intensive Acker- und Grünlandnutzung)

7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten

Grundlage der Potenzialabschätzung und Eingriffsbeurteilung sind eigene Begehungen sowie Auswertungen einschlägiger Datengrundlagen (z.B. Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm).

Aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot

- Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

- Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

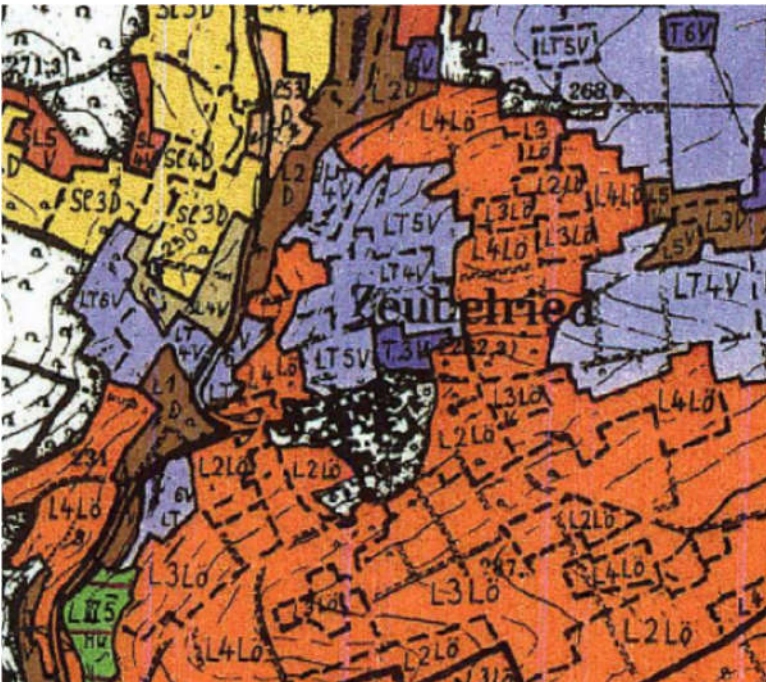
Arten, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Lebensraumausstattung oder der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

Gemäß Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im LRA Würzburg ist hinsichtlich der potenziellen Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten folgendes zu beachten: Durch das Bauvorhaben sind Ackerflächen betroffen, die aufgrund ihrer Bonität (z.T. Lößböden, Bodenwerte mit 73/88) Lebensraum für den Feldhamster darstellen. Das Gebiet liegt auch in der Gebietskulisse „Feldhamsterverbreitungsgebiet“. Deshalb ist die Plangebiet sowie Ackerflächen bis Abstand 350 m zum Rand des Plangebietes auf Sommerbaue und Winterbaue zu untersuchen. Als Vermeidungsmaßnahme soll eine Schwarzbrache umgesetzt werden, um das Plangebiet für den Feldhamster unattraktiv zu gestalten.

Feldhamster

Der Feldhamster hat hohe Ansprüche an seinen Lebensraum. Er benötigt Flächen mit ausreichenden Lehm- und Lössauflagerungen. Diese sind zum einen sehr ertragreich, bieten also viel Nahrung, zum anderen eignen sie sich am besten zur Errichtung eines Baus (Schutz vor Bodenfrost und eindringendem Grund- und Stauwasser, geringe Luftfeuchtigkeit). Die Tiere können hervorragend graben. Sie legen unterirdische Baue an, die aus Kammern mit Verbindungsrohren bestehen; die Eingänge führen meist steil nach unten. Im Sommer liegen die Baue oft nur 30 - 60 cm, im Winter über 1 m tief unter der Bodenoberfläche. Die Tiere kommen meist nur in der Dämmerung und nachts aus ihren Bauten. Sie ernähren sich von Pflanzenteilen, vor allem von Wurzeln, Knollen und Samen, fressen aber auch Kleintiere wie Schnecken, Regenwürmer, Käfer oder junge Mäuse.

Gemäß dem Bodeninformationssystem Bayern stehen lehmige Tone und Lößböden an.



(Quelle: BayernAtlas / Bodeninformationssystem Bayern, ohne Maßstab)

Zum Vorkommen des Feldhamsters liegen aktuell keinerlei Nachweise vor.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde im LRA Würzburg wurde die Biologin J. Griese, 97475 Zeil am Main von der Stadt Ochsenfurt beauftragt, die erforderlichen Kartierungsarbeiten bezüglich der besonders geschützten Tierart Feldhamster durchzuführen:

Überprüfung des Plangebietes sowie Ackerflächen bis Abstand 350 m zum Rand des Plangebietes auf Sommerbaue und Winterbaue

Die Biologin J. Griese hat im Jahr 2020 die erste Begehung am 28.04.2020 und die zweite Begehung am 05.08.2020 durchgeführt. Während der beiden Begehungen im Frühjahr und Sommer 2020 konnten keine Feldhamster oder deren Spuren nachgewiesen werden.

Ein Feldhamstervorkommen ist auszuschließen.

Das Ergebnis der Begehungen (Protokoll von Biologin J. Griese, 97475 Zeil am Main vom 18.08.2020) ist dem speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als Anlage beigefügt.

Vögel

Durch das Bauvorhaben erfolgt kein Verlust von Gehölzstrukturen.

Gemäß Nachricht von Biologin J. Griese, 97475 Zeil am Main vom 15.07.2021 konnte bei den durchgeführten Begehungen kein Vorkommen von Bodenbrütern festgestellt werden. Auch bei den durchgeführten Begehungen zur Bestandsaufnahme Grünordnung konnte kein Vorkommen von Bodenbrütern festgestellt werden. Die Eingriffsfläche ist für bodenbrütende Ackervögel ungeeignet, da im Süden und Westen bestehende Bebauung angrenzt, im Süden sich unmittelbar angrenzend hohe Gehölzstrukturen befinden und auch nördlich des Plangebietes sich unweit bestehende Gehölzstrukturen befinden. Ein Vorkommen / eine Beeinträchtigung von bodenbrütenden Ackervögeln wie z.B. Feldlerche kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Einschätzung wurde auch seitens der unteren Naturschutzbehörde so bestätigt.

Zur Vermeidung der potenziellen Beeinträchtigung von Bodenbrütern ist die Baumaßnahme soweit möglich außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen. Sollten die Bautätigkeiten in die Brutzeiten von bodenbrütenden Vogelarten fallen, so ist als Vermeidungsmaßnahme eine kontinuierliche Bautätigkeit im Projektbereich umzusetzen, die eine Besiedlung sehr unwahrscheinlich werden lässt. Ggf. ist der Eingriffsbereich vor Baubeginn auf aktuelle Vorkommen zu überprüfen, damit Beschädigungen oder Zerstörungen von Nestern sowie ein Verlust von Individuen ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Feststellung der unteren Naturschutzbehörde sind keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des angrenzenden Vogelschutzgebiets zu erwarten.

Weitere Arten / Artengruppen kommen in der Region nicht vor bzw. für sie gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Eine signifikante Summationswirkung auf die Tierwelt durch weitere Bebauungspläne im Ortsteil Zeubelried (z.B. Zeubelried II - Ulmenweg) ist nicht gegeben, da bei den Kartierungsarbeiten kein Vorkommen von streng geschützten oder gefährdeten Arten festgestellt wurde.

8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden:

Individuenbezogene Beeinträchtigungen von potenziell betroffenen streng geschützten Vogelarten sind dadurch auszuschließen, dass Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen.

Es ist darauf zu achten, dass die für die Erschließung benötigten Flächen und die Bauflächen nicht brach (ohne Bearbeitung) über lange Zeit liegen bleiben, da hierdurch die Gefahr besteht, dass geschützte Tierarten diese Flächen bis zum eigentlichen Baubeginn besiedeln. Es ist deshalb dafür Sorge zu tragen, dass die Flächen dauerhaft mit geeignetem Gerät bearbeitet werden, damit keine geschützten Tierarten diese Flächen besiedeln.

Kann diese Vorgehensweise nicht umgesetzt werden, ist bei Durchführung der Baumaßnahmen während der Brut- und Aufzuchtzeiten potenziell vorkommender geschützter Tierarten der Baubereich vor Baubeginn auf aktuelle Vorkommen zu überprüfen (z.B. Bodenbrüter).

8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Gemäß den Ergebnissen der Kartierungen ist die Inanspruchnahme der Planflächen ist für potenzielle Populationen geschützter Arten nicht erheblich, sodass keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich sind. Gemäß den Ergebnissen der erfolgten Kartierungsarbeiten ergeben sich bei Berücksichtigung der gebotenen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

9. Zusammenfassung

Die Stadt Ochsenfurt plant im Ortsteil Zeubelried die Ausweisung eines Dorfgebietes. Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Zeubelried und schließt an bestehende Wohnbauflächen an. Im Norden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) an. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Eichenweg. Das Plangebiet erstreckt sich von ca. 246 m ü. NN im Südwesten bis zu ca. 258 m ü. NN im Nordosten.

Das Plangebiet wird als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO ausgewiesen und umfasst eine Fläche von ca. 0,58 ha.

Der Geltungsbereich ist durch intensive Acker- und Grünlandnutzung geprägt. Im Plangebiet befinden sich keine Biotope der amtlichen Biotopkartierung.

Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen. Hinsichtlich des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ entsteht ein Verlust an Acker- und Grünlandflächen. Eine signifikante Summationswirkung auf die Tierwelt durch weitere Bebauungspläne im Ortsteil Zeubelried ist nicht gegeben.

Gemäß den Ergebnissen der Kartierungen ist die Inanspruchnahme der Planflächen für potenzielle Populationen geschützter Arten nicht erheblich, sodass keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich sind. Gemäß den Ergebnissen der erfolgten Kartierungsarbeiten ergeben sich bei Berücksichtigung der gebotenen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

aufgestellt: 14.09.2021

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Simon Mayer
Würzburger Straße 53, 97250 Erlabrunn